

Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs – *Modell 2* (*Abrechnungsdienstleistung Elektra*)

Gegenstand dieses Vertrages

Objekt:

Adresse

(nachstehend *Anschlussobjekt* genannt)

zwischen

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name:

Adresse:

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name:

Adresse:

-> *weitere Eigentümer bitte auf einem Zusatzblatt auflisten*

(nachstehend *Eigentümer* genannt)

vertreten durch

Vorname / Name:

Adresse:

E-Mail/Tel:

(nachstehend *Ansprechpartner* genannt)

und

Firma: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

Adresse: Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf

(nachstehend *Elektra* genannt)

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend der Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt und der Abrechnungsdienstleistung an die Teilnehmenden am Eigenverbrauch.

2. Vertragsgrundlage

Mit dem vorliegenden Vertrag kann/können der/die Eigentümer vor Ort produzierten Strom selber nutzen. Insbesondere regelt dieser Vertrag die Vertretung und Zusammensetzung des Eigenverbrauchs gegenüber der Elektra.

Folgende Dokumente bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages:

- Anschlussbeiträge der Elektra
- Jeweils aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
- Werkvorschriften der Elektra
- Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Stromversorgungs- (StromVG) sowie Energiegesetzgebung (EnG).

3. Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer gegenüber der Elektra, dass sie ihre Mieter / Pächter über die Teilnahme am Eigenverbrauch sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Elektra zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter und Pächter sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

4. Rechte und Pflichten Eigentümer

Die Eigentümer sind gesetzlich für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer selber, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern.

Die Eigentümer benennen einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner sind im *Anhang A* aufgeführt. Der Ansprechpartner ist von den Eigentümern des Anschlussobjektes bevollmächtigt, den Vertrag mit der Elektra in ihrem Namen abzuschliessen.

Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra.

Der Ansprechpartner meldet möglichst sofort nach Bekanntwerden allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft des Anschlussobjektes. Auch Mieter- bzw. Pächterwechsel von Teilnehmenden sind entsprechend zu melden. Beim Wechsel des Ansprechpartners ist der Elektra durch die Eigentümer eine neue Vollmacht (*Anhang A*) zuzustellen.

Die Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

5. Messung und Anpassungen Messinfrastruktur

Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt und der am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchsstätten, sowie für die Messung der Produktionsanlagen. Die Teilnehmenden am Eigenverbrauch werden von der Elektra weiterhin separat gemessen.

6. Rückvergütung und Rechnungsstellung an Produzenten

Die Rückvergütung für die Einspeisung des Überschusses und die Vergütung des als Eigenverbrauch genutzten Stroms der Produktionsanlage erfolgt an den Anlagenbetreiber. Grundlage dafür bilden die publizierten Tarife der Elektra (Vergütungspreis an den Produzenten, wenn Elektra die Abrechnung an die Teilnehmenden am Eigenverbrauch als Dienstleistung sicherstellt).

7. Rechnungsstellung an die Teilnehmenden am Eigenverbrauch

Die Elektra stellt mit ihrer Abrechnungsdienstleistung für alle Teilnehmenden am Eigenverbrauch die Rechnungsstellung sicher. Diese Rechnungen enthalten jeweils detailliert einerseits den Strombezug von der Produktionsanlage (Eigenverbrauch) und andererseits den Strombezug aus dem Netz. Basis für die die Rechnungsstellung sind im 15-Minuten-Takt ermittelte Messdaten, welche von der Elektra erhoben werden.

Die Teilnehmenden am Eigenverbrauch werden separat abgerechnet. Den geschuldeten Rechnungsbetrag haben die Teilnehmenden am Eigenverbrauch an die Elektra zu überweisen.

Die Preise für den Netzbezug entsprechen den normalen jährlichen Netz- und Stromtarifen der Elektra.

Der Preis pro kWh für den Strombezug als Eigenverbrauch basiert ebenfalls auf den normalen jährlichen Netz- und Stromtarifen der Elektra, jedoch abzüglich einer Reduktion pro kWh (gem. separater Vereinbarung).

Die Teilnehmenden haben sich auf ein gemeinsames Strom- und Netzprodukt zu einigen.

8. Zusätzliche Dienstleistungen der Elektra

Zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unterstützung bei der Gründung des gemeinsamen Eigenverbrauchs) werden von der Elektra separat zum abgerechnet. Der Stundensatz beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses CHF 105.00.

Zusätzliche Dienstleistungen der Elektra bedürfen jeweils einer Zusage durch die Beteiligten. Dies ist schriftlich festzuhalten.

Der Stundensatz ist gültig für die ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit. Anschliessend kann dieser von der Elektra jährlich angepasst werden. Anpassungen am Stundensatz werden von der Elektra jeweils 4 Monate vor Vertragsablauf an den Ansprechpartner kommuniziert.

9. Verantwortlichkeiten Inkasso

Die Elektra stellt sicher, dass ausstehende Rechnungen von den Teilnehmenden am Eigenverbrauch gemahnt werden. Diese Dienstleistung ist in der Abrechnungsdienstleistung enthalten.

Sofern ein Teilnehmender am Eigenverbrauch seine Schuld an die Elektra auch nach der letzten Mahnung nicht begleicht, wird das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner vereinbart. Sofern die Elektra das Inkasso auf dem Rechtsweg sicherstellen soll, werden die Aufwendungen als zusätzliche Dienstleistung verrechnet.

Die Elektra übernimmt keine Haftung für ausstehenden Rechnungen. Diese wird von dem oder den Eigentümern übernommen.

10. Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien jeweils auf Beginn des darauf folgenden Kalenderquartals in Kraft.

Die Eigentümer können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Jahres schriftlich kündigen, erstmals nach 2 Jahren. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt sowie die damit verbundene Abrechnungsdienstleistung der Elektra.

Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

Die Elektra ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmenden am Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die Elektra als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die daraus resultierenden Kosten wie z.B. für den Umbau der Messeinrichtung.

11. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

13. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen.

Freundliche Grüsse
Genossenschaft Elektra

Rachel Mende
Leiterin Markt

Thomas Bischof
Leiter Energiewirtschaft

Anhang A: Vollmacht

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjekts

Objekt:

Adresse

bevollmächtigen

Vorname / Name:

Adresse:

E-Mail/Tel:

für die Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt für folgende Bezü-
ger (z.B. „Wohnung 1. Stock“, „Allgemein“, „Wärmepumpe“ etc.):

Bezeichnung/Zähler-Nr.:

.....

.....

zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn als Ansprechpartner ein. Die nachfol-
genden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name:

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name:

Ort, Datum, Unterschrift

-> weitere Eigentümer bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen

Anhang B: Einwilligung Produzent

Der Betreiber der Produktionsanlage (am auf Seite 1 des zugehörigen Vertrages erwähnten Standort) bestätigt hiermit die Verwendung des produzierten Stromes zu den Konditionen dieses Vertrages.

➔ *Muss nur ausgefüllt werden, sofern Produzent eine Drittperson (nicht Eigentümer des Anschlussobjektes) ist*

Produzent

Anlagestandort:

Vorname / Name:

Wohnadresse:

Ort, Datum, Unterschrift